

Alles eine Frage der Haltung?

Probieren statt Zieren

MICHAEL HEINZE

UN-Kinderrechts-Konvention

▶ **Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot**

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

UN-Kinderrechts-Konvention

▶ Artikel 23: Förderung behinderter Kinder

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

UN-Behinderten-Rechts-Konvention

▶ Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Was uns die Praxis auf Seiten der Kinder und Jugendlichen zeigt

- ▶ Bundesteilhaberbericht zeigt auf
ca. 14000 Kinder und Jugendliche in Deutschland leben Stand 31.12.2017
in stationären Einrichtungen etwa 2/3 nach SGB 8 und 1/3 nach SGB 9
- ▶ Kinder und Jugendliche mit Behinderungen leben überwiegend exklusiv
- ▶ Durch diese leistungsrechtliche Unterscheidung entsteht eine Ungleichbehandlung und Stigmatisierung
- ▶ Allgemein wenig Beteiligung bei der Hilfeplanung
- ▶ Angebote der Kinder und Jugendhilfe zu wenige und zu wenig inklusiv
- ▶ Projekte von Leistungserbringern werden zu wenig unterstützt

Was uns die Praxis beim Leistungserbringer zeigt

- ▶ Es wird teilweise nicht konstruktiv an Möglichkeiten zur Inklusion gearbeitet
- ▶ Es wird viel Energie aufgewendet Unpassendes loszuwerden
- ▶ Sorgen und Befürchtungen mit behinderten Kindern zu arbeiten
- ▶ Behinderte und nicht behinderte Kinder werden nicht gemeinsam versorgt
- ▶ Teams reiben sich an unterschiedlichen Positionen auf
- ▶ Haltung als Demarkationslinie
- ▶ „von Autismus hab ich keine Ahnung!“
- ▶ „ich lass mich doch nicht anschreien!“
- ▶ “Pflege kann ich nicht“

Was uns die Praxis beim Kostenträger zeigt

- ▶ Das KJSG ist 3 Jahre alt und könnte Einiges auf den Weg bringen
- ▶ Festhalten an Verwaltungsvorschriften obwohl diese zum Teil nicht an aktuelle Gegebenheiten angepasst sind Z.B Fachkräfteerlässe
- ▶ Unterschiedlich flexible Zugänge in Abhängigkeit von Landkreisen und den jeweiligen Sachbearbeiter:innen
- ▶ Erst wenn es richtig eng wird ist vieles möglich

SGB 8

- ▶ § 10 SGB 8

(4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten Buch vor. Leistungen nach diesem Buch für junge Menschen mit seelischer Behinderung oder einer drohenden seelischen Behinderung werden auch für junge Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung oder mit einer drohenden körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

SGB 8

▶ § 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

Wer steht hier im Fokus?

- ▶ Mitarbeiter:Innen in Teams mit ihren jeweiligen Gefühlen und Befindlichkeiten
- ▶ Kostenträger mit ihren Verwaltungsvorschriften
- ▶ Stadtplanung die Kinder und Jugendliche zu wenig mitdenkt

Wer sollte im Fokus stehen?

- ▶ Die Kinder und Jugendlichen mit ihren jeweiligen Bedürfnissen und Bedarfen
- ▶ **Artikel 12 UN KRK: Berücksichtigung des Kindeswillens**

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

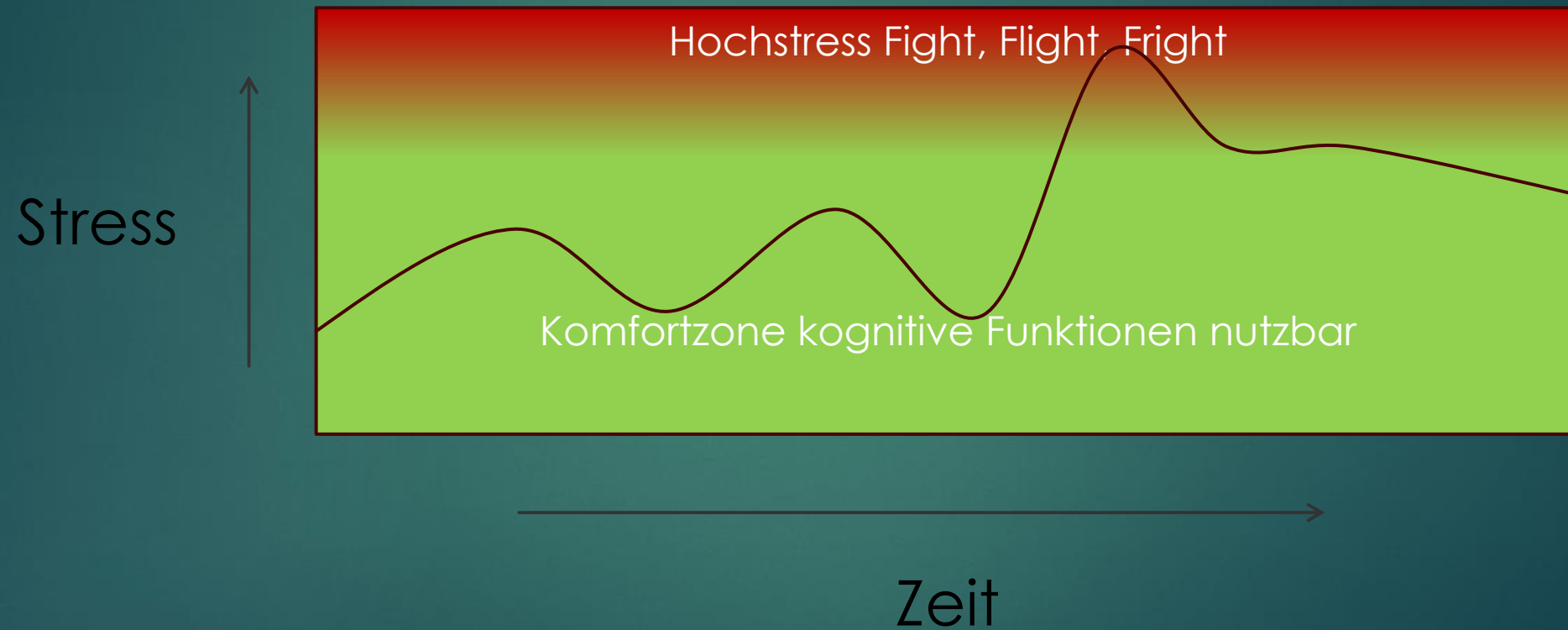
Worauf warten wir?

- ▶ Es ist klar, wohin die Reise gehen muss
- ▶ Wir können heute schon anfangen
- ▶ Die inhaltliche Arbeit sollte an den sozioemotionalen Bedürfnissen der jeweiligen Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sein nicht an einer Diskussion über Sozialgesetzbücher

Was brauchen wir für eine inklusive Kinder und Jugendarbeit?

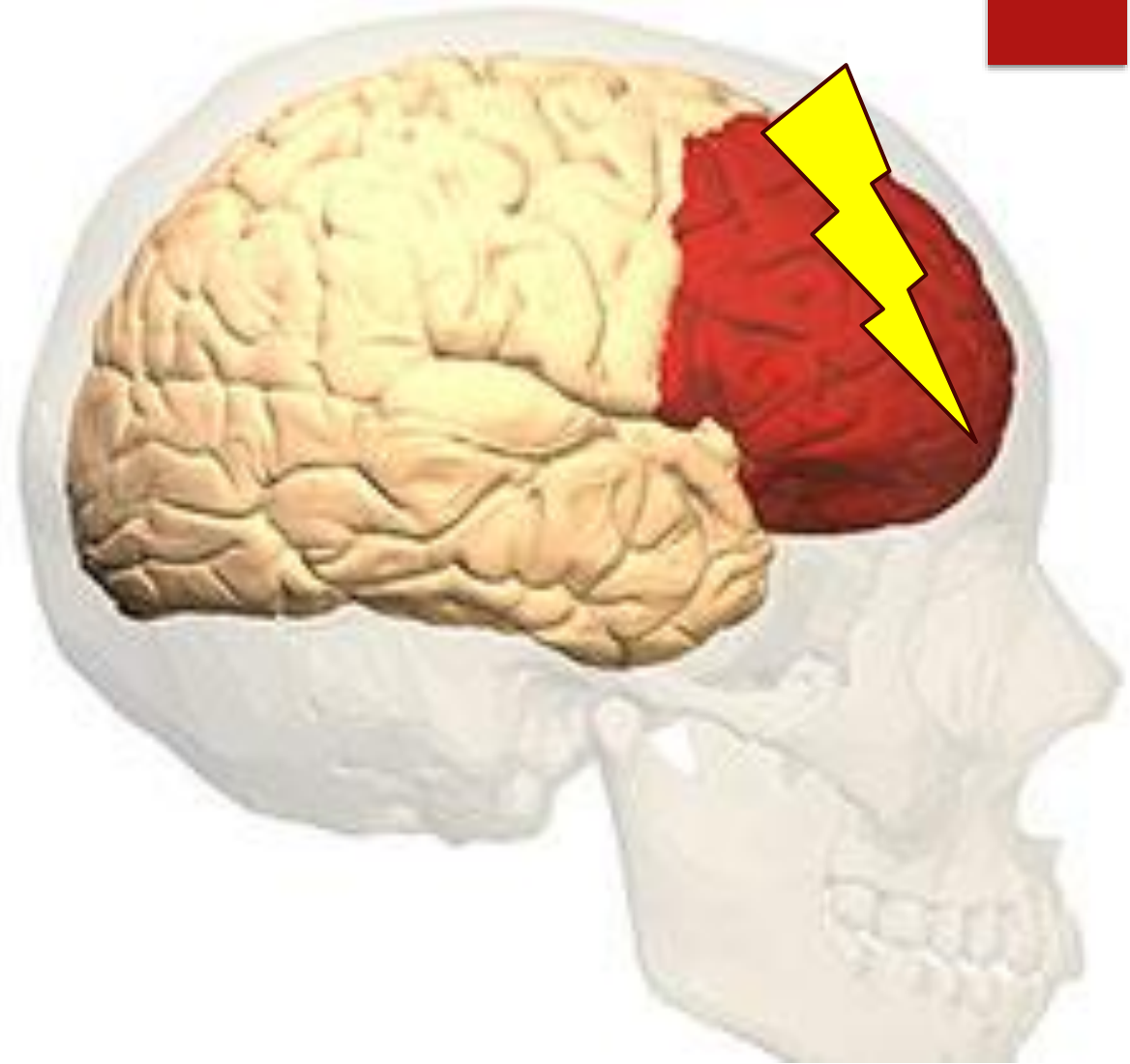
- ▶ Perspektivwechsel
 - ▶ Multiprofessionalität
 - ▶ Auftragsklärung durch Ki/Ju
 - ▶ Stressmanagement
 - ▶ Skills
 - ▶ Fortbildungen
 - ▶ Ein Herz an der richtigen Stelle
- Haltung
 - Leuchtturmprojekte
 - Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Kostenträgern

Befürchtungen führen zu Stress



Je höher der Stress desto schlechter der Zugang zu exekutiven Funktionen

- ▶ Arbeitsgedächtnis
- ▶ Kognitive Flexibilität
- ▶ Inhibition



Kognitive Flexibilität

- ▶ Organisation von Abläufen, Wechsel zwischen Teilaufgaben

- ▶ Überwachung -> Prüfung & Aktualisierung von Einzelleistungen

- ▶ Auch für soziales und emphatisches (=einführendes) Verhalten ist die Flexibilität eine wichtige Voraussetzung. Wir müssen fremde Sichtweisen nachvollziehen können und mit eigenen Ansichten in Einklang bringen. Kinder halten oft an ihren eigenen Wünschen fest und haben Schwierigkeiten zu verstehen, dass eine andere Person andere Vorlieben und Vorstellungen hat als sie selbst. Eine gut ausgebildete kognitive Flexibilität hilft, offen zu sein für die Argumente anderer, verschiedene Meinungen zu verstehen und aus Fehlern zu lernen.

Wenn ich möchte, dass
Etwas passiert, was noch
nie passiert ist,
muss ich Etwas tun , was
ich noch nie getan habe.



Michael Heinze
michael.heinze@oberlinhaus.de

Quellen:

Smith & Jonides(1999)
UN-KRK
SGB VIII
SGB IX